



## **Preisanschreibepflicht für Arzneimittel Antworten auf häufig gestellte Fragen**

**In Zusammenarbeit mit Swissmedic, Preisüberwacher (PUE), Wettbewerbskommission (WeKo), Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Büro für Konsumentenfragen (BfK) erarbeiteter Antwortkatalog**

### **Informationen für Leistungserbringer**

#### **1. Wer ist für die Preisanschrift zuständig und welcher Preis ist anzuschreiben?**

Die Verantwortung für die Preisanschrift liegt bei der Abgabestelle bzw. dem Leistungserbringer (Art 20 PBV). Anzuschreiben ist der tatsächlich vom Kunden oder Patienten zu bezahlende Preis inklusive Mehrwertsteuer (MwSt) (Art.3 und 4 PBV). Das heisst nicht der SL-Höchstpreis, sondern der nach Leistungserbringer individuelle Verkaufspreis ist anzuschreiben. Daraus folgt, dass ein allfälliger Auftrag an den Vertreiber, die Medikamente mit dem Preis auszuzeichnen, vom Leistungserbringer kommen muss, der auch bestimmt, welcher Preis anzubringen ist.

#### **2. Reicht in der Arztpraxis die Auflage einer Preisliste mit den SL 2 Preisen?**

Die Auflage der Preisliste mit den in der Spezialitätenliste (SL) aufgeführten Höchstpreisen in der Arztpraxis reicht nicht. Die PBV verlangt die Anschrift mit dem tatsächlich zu bezahlenden Preis. Der blosser Verweis auf den Maximalpreis wird dem Gebot der Preistransparenz nicht gerecht.

#### **3. Wie müssen nicht frei zugängliche Arzneimittel angeschrieben sein?**

Die Preise für nicht frei zugängliche Arzneimittel sind an der Ware selbst anzubringen, das heisst Anschrift auf der Packung, per Etiketete, per Maschine usw..

#### **4. Müssen in der Apotheke frei zugängliche Produkte auf der Packung beschriftet werden?**

In der Apotheke frei zugängliche Produkte wie z. B. Kosmetika oder Parfums müssen nicht zwingend auf der Packung beschriftet sein. Detail- und Grundpreise können auch in anderer leicht zugänglicher Form bekannt gegeben werden (Regalanschrift, Anschlag von Preislisten, Auflage von Katalogen usw.), wenn die Anschrift an der Ware selbst wegen der Vielzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen nicht zweckmässig ist.

#### **5. Reicht es, in der Drogerie, analog Coop, die Regale zu beschriften?**

Das gleiche Prinzip gilt auch für Drogerien, soweit es sich nicht um Arzneimittel handelt, die nicht frei zugänglich verkauft werden dürfen.

**6. Existiert eine Übergangsfrist betreffend Preisanschreibepflicht?  
Wenn ja, bis wann?**

Die PBV findet seit dem 1. Januar 2001 Anwendung auf die Preisanschrift von Arzneimitteln. Das Informationsblatt dazu wurde im Oktober 2001 herausgegeben. Die damals gewährten Toleranzfristen sind längst abgelaufen.

**7. Wo muss eine Klage bei Verstoss gegen diese Verordnung eingereicht werden?**

Beschwerde gegen die PBV als Rechtsgrundlage kann nicht erhoben werden. Die PBV stellt sogenanntes Nebenstrafrecht dar. Das heisst, dass Verstösse gegen die Verordnung bei den kantonalen Gewerbepolizeinstellen angezeigt werden können. Die Strafsanktion beträgt Busse bis zu 20'000 Franken.

**8. Die zuständigen Vollzugs- und Kontrollorgane**

Eine Liste mit den zuständigen kantonalen Vollzugsstellen findet sich auf unserer Website.

**9. Dürfen bei Preissenkungen die im Lager vorhandenen Produkte mit dem alten Preis belassen und verkauft werden?**

Bei Preissenkungen von SL-Präparaten dürfen die im Lager vorhandenen Produkte nicht mit dem alten Preis verkauft werden. Das vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) bekannt gegebene Publikationsdatum der Preisänderung ist massgebend. Diese wird 14 Tage vor der Inkraftsetzung den Grossisten, Detaillisten, der FMH sowie dem Schweizerischen Apothekerverband (SAV) durch das BSV angekündigt. Damit wissen die Medikamentenabgabestellen frühzeitig über die Preisänderungen Bescheid.

**10. Müssen die Taxpunkte auf der Preisetikette in der Apotheke enthalten sein?**

Soweit unter Taxpunkten die Abgeltung der Apothekerdienstleistungen (Patienten- und Apothekertaxe) verstanden wird, so müssen diese nicht auf der Preisetikette für das Arzneimittel enthalten sein.

**11. Welcher Preis muss nach Einführung des Tarmed in der Arztpraxis enthalten sein, inkl. oder exklusive Konsultation?**

Am Medikament ist der tatsächlich zu bezahlende Preis anzuschreiben. Dabei bleibt unberücksichtigt, ob das Medikament teilweise oder ganz von der Versicherung/Krankenkasse bezahlt wird. Die Konsultation ist nicht auf der Medikamentenpackung anzugeben. Der tatsächlich zu bezahlende Preis ist der Detailpreis einschliesslich Mehrwertsteuer, aber ohne den Preis der Leistung des Apothekers oder anderer Leistungserbringer.

**12. Wie verhält es sich bei der Einzelabgabe einer Tablette bzw. eines Packungsanbruches im Spital/Heim betreffend Preisbekanntgabe**

Die Bestimmungen über die Berechnung bei der Einzelabgabe einer Tablette finden sich im SL-Vorspann unter IV-Weisungen des BSV, Punkt 3.

**13. Sind Etiketten mit Angaben/Aufdruck des Arztes (Name/Praxis) zwingend oder gar nicht gefragt?**

Es gibt keine zwingende Vorschrift, welche die Angabe des Arztes auf der Etikette vorschreibt. Allenfalls gibt es Landesregeln. Die allgemeine Erfahrung zeigt, dass die Ärzte bei der Abgabe von Medikamenten oder bei der Abgabe eines Rezeptes ihre Adresse (Name des Arztes, Praxis, Adresse) auf einer Etikette anbringen.

**14. Ist die Verrechnung der Etiketten oder Zubehör an Lieferanten oder an Kunden gestattet?**

Der SL-Preis ist der Abgabehöchstpreis (Art. 67 Krankenversicherungsverordnung (KVV)). Sämtliche Faktoren, die den Preis des Arzneimittels beeinflussen, sind bereits im Preis inbegriffen.

**15. Stellt das SECO Drucker und/oder leere Etiketten zur Verfügung?**

Das SECO stellt den Abgabestellen von Arzneimitteln keine logistische Gerätschaft zur Verfügung.

**Informationen für den Grosshandel**

**16. Darf ein Grosshändler die Packungen mit den SL 2 (als Maximalpreis) beschriften?**

Gemäss PBV liegt die Verantwortung für die Preisanschrift beim Detailhändler bzw. bei der Abgabestelle (Art. 20 PBV). Anzuschreiben ist der tatsächlich vom Kunden (oder Patienten) zu bezahlende Preis inklusive Mehrwertsteuer (Art. 3 und 4 PBV). Der SL-Höchstpreis wird gestützt auf das KVG verfügt. Diese verfügten Höchstpreise dürfen im Rahmen der sozialen Krankenversicherung nicht überschritten werden, können jedoch unterschritten werden. Sie geben deshalb für die Preisanschrift nicht die relevante Grösse.

**17. Wie verhält es sich bei der durch das BSV verordneten Preissenkung? Wer übernimmt den Lagerverlust?**

Wareneinkauf und Lagerbewirtschaftung ist Sache der Leistungserbringer. Allfällige Lagerverluste stellen ein Betriebsrisiko dar und sind von den Leistungserbringern zu tragen.

**18. Ist die kostenlose Abgabe von Etiketten und Druckern erlaubt?**

Mit der Lieferung von Preisetiketten wird nicht die Abgabe eines Medikamentes spezifisch und gezielt beeinflusst, was eine Voraussetzung für die Anwendung von Artikel 33 des Heilmittelgesetzes (HMG) wäre.

Die Abgabe von Druckern oder anderen logistischen Geräten, die der Auszeichnung der Preisetiketten dienen, ist aus der Sicht des Artikels 33 des Heilmittelgesetzes (HMG) bedenkenlos.

**Informationen für die Lieferanten**

**19. Wieso wurden nicht die Lieferanten mit der Preisauszeichnung beauftragt, wie vor der Umstellung?**

Da mit der Einführung des neuen Abgeltungssystems für Apothekerdienstleistungen und der Verfügung der Wettbewerbskommission gegenüber der Sanphar die Margenordnung und damit auch der Publikumspreis für Arzneimittel abgeschafft worden ist, hätte es der Logik widersprochen, erneut die Lieferanten mit der Preisauszeichnung zu betrauen. Wie bereits erwähnt, obliegt die Preisanschrift der Abgabestelle bzw. dem Leistungserbringer, da der tatsächlich vom Kunden zu bezahlende Preis auf dem Produkt angeschrieben sein muss.

**20. Entspricht die Preisanschrift des SL 2 (Maximalpreis) auf der Medikamentenpackung beim Lieferanten einem Kartell?**

Wie ebenfalls bereits erwähnt, ist auf der Packung nicht der SL-Höchstpreis anzubringen, sondern der nach Leistungserbringer individuelle Verkaufspreis. Die Festsetzung des SL-Höchstpreises erfolgt auf der Basis des KVG.

**21. Sind die Lieferanten für eine Rücknahme der Medikamente trotz Preisanschrift verpflichtet?**

Die Preisanschrift hat nichts mit der Frage der Rücknahme von Medikamenten zu tun. Diese Frage richtet sich nach der privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Lieferant und Abnehmer.

**22. Ist gemäss Heilmittelgesetz (HMG) die kostenlose Abgabe von Etiketten erlaubt?**

Mit der Lieferung von Preisetiketten wird nicht die Abgabe eines Medikamentes spezifisch und gezielt beeinflusst, was eine Voraussetzung für die Anwendung von Artikel 33 des Heilmittelgesetzes (HMG) wäre.

Die Abgabe von Druckern oder anderen logistischen Geräten, die der Auszeichnung der Preisetiketten dienen, ist aus der Sicht des Artikels 33 des Heilmittelgesetzes (HMG) bedenkenlos.

Bern, im August 2004  
OARE/sut/bsu